

Brüssel, den 12. Dezember 2017
(OR. en)

Interinstitutionelles Dossier:
2016/0282B (COD)

15577/17
ADD 3

CODEC 2049
AGRI 688
AGRILEG 249
AGRIFIN 132
AGRIORG 124
AGRISTR 115
VETER 124
PHYTOSAN 27

A-PUNKT-VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates

Empfänger: Rat

Betr.: Entwurf einer Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1305/2013 über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER), (EU) Nr. 1306/2013 über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik, (EU) Nr. 1307/2013 mit Vorschriften über Direktzahlungen an Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe im Rahmen von Stützungsregelungen der Gemeinsamen Agrarpolitik, (EU) Nr. 1308/2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse und (EU) Nr. 652/2014 mit Bestimmungen für die Verwaltung der Ausgaben in den Bereichen Lebensmittelkette, Tiergesundheit und Tierschutz sowie Pflanzengesundheit und Pflanzenvermehrungsmaterial
(erste Lesung)
– Annahme des Gesetzgebungsakts
= Erklärung

Erklärung des Europäischen Parlaments

- **Die neuen Bestimmungen für Erzeugerorganisationen und Wettbewerbsrecht (GMO)**

Das Europäische Parlament weist darauf hin, dass die Wettbewerbsregeln gemäß Artikel 42 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) nur insoweit auf die Produktion landwirtschaftlicher Erzeugnisse und den Handel mit diesen Anwendung finden, als das Europäische Parlament und der Rat dies unter Berücksichtigung der Ziele der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) gemäß Artikel 39 desselben Vertrags bestimmen.

Im Einklang mit dem Vertrag und der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union¹ genießen die Ziele der GAP Vorrang gegenüber den Zielen der europäischen Wettbewerbspolitik. Trotzdem gilt das Wettbewerbsrecht auch auf den Agrarmärkten. Die Anpassung der Wettbewerbsbestimmungen an die besonderen Gegebenheiten in der Landwirtschaft gehört zu den Befugnissen der Rechtsetzungsinstanzen, nämlich des Europäischen Parlaments und des Rates.

In diesem Zusammenhang schlägt das Europäische Parlament im Wege dieser Verordnung eine Klarstellung des Verhältnisses zwischen den GAP-Bestimmungen – insbesondere der Rolle und der Aufgabe von Erzeugerorganisationen und ihren Vereinigungen – und der Anwendung des europäischen Wettbewerbsrechts vor. Eine solche Klarstellung ist aufgrund der bestehenden Ungewissheiten hinsichtlich der Umsetzung dieser Bestimmungen notwendig und eine Grundvoraussetzung dafür, dass das Ziel der Union, die Position der Landwirte in der Lebensmittelkette zu stärken, verwirklicht werden kann. Die Vorschläge des Europäischen Parlaments knüpfen an die Empfehlungen des Berichts der Task Force „Agrarmärkte“ (AMTF) vom 14. November 2016 an. Diese Empfehlungen beruhen auf mehreren Anhörungen und Beiträgen von sämtlichen Akteuren (Erzeugern, Verarbeitern und Einzelhändlern) der Lebensmittelkette.

¹ Urteil *Maizena*, 139/79, EU:C:1980:250, Randnummer 23; Urteil *Deutschland/Rat*, C-280/93, EU:C:1994:367, Randnummer 61.

Das Europäische Parlament zielt darauf ab, die Bedingungen zu vereinfachen und zu verdeutlichen, unter denen Erzeugerorganisationen oder deren Vereinigungen in all den in Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 aufgelisteten Sektoren im Namen ihrer Mitglieder Aktivitäten im Bereich der Produktionsplanung, des Inverkehrbringens, der Aushandlung von Verträgen über die Lieferung landwirtschaftlicher Erzeugnisse und der Optimierung der Produktionskosten durchführen dürfen. Diese Aufgaben erfordern prinzipiell, dass bestimmte Praktiken angewendet werden, zu denen unter anderem interne Konsultationen und der Austausch kaufmännischer Informationen innerhalb dieser Stellen gehören. Deshalb wird vorgeschlagen, dass das in Artikel 101 Absatz 1 AEUV verankerte Verbot wettbewerbswidriger Vereinbarungen nicht für diese Praktiken gilt und dass dieser Artikel im Wege einer Ausnahmeregelung keine Anwendung auf Erzeugerorganisationen oder deren Vereinigungen, die mindestens eine wirtschaftliche Aktivität durchführen, findet. Diese Ausnahmeregelung gilt jedoch nicht bedingungslos: Die Wettbewerbsbehörden können auch weiterhin eingreifen, wenn sie der Ansicht sind, dass diese Aktivitäten den Wettbewerb ausschließen oder die Ziele der GAP gefährden könnten.

Die Rolle und die Aufgaben der Erzeugerorganisationen und ihrer Vereinigungen und ihr Verhältnis zum Wettbewerbsrecht sind somit klargestellt. Unbeschadet der institutionellen Befugnisse der Kommission ist das Europäische Parlament der Ansicht, dass die neuen Bestimmungen keiner weiteren Klarstellung in Form von Leitlinien der Kommission bedürfen.
